

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Schüler an Osteopathie-Schulen, die Mitglied beim Bundesverband Osteopathie e.V. (bvo) sind oder werden möchten

Aktuelle Fassung vom 18.08.2023

ABSCHNITT 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Ausbildung**

- 1) Die mindestens vierjährige Ausbildung in Osteopathie umfasst zumindest den theoretischen und praktischen Unterricht von 1350 Stunden (zu 45 Min.) gemäß den Eckpunkten des Curriculums für Osteopathie in Teilzeitausbildung des „Bundesverbandes Osteopathie (bvo)“ vom 18.08.2023 und evtl. späterer Überarbeitungen.
- 2) Zur Ausbildung zugelassen sind: Arzt/Ärztin, Heilpraktiker/-in, Physiotherapeut/-in oder Absolventen/-innen eines medizinischen Grundberufes mit mindestens 2-jähriger Ausbildungszeit.
- 3) Jede Schule kann darüber hinaus eine Einzelfallentscheidung beim Vorstand des bvo einholen.
- 4) Für die Vollzeitausbildung gelten andere Bestimmungen in Bezug auf Stundenanzahl, Fächer und Zugangsvoraussetzungen zum Studium in Osteopathie.
- 5) Der Unterricht teilt sich auf in praktischen Kontaktunterricht, theoretischen Unterricht, Wiederholung, Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung.
- 6) Im Unterricht muss den Schülern ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet am Mitschüler statt, nach Möglichkeit auch am Patienten.
- 7) Alle für die Osteopathie wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind zu unterweisen.
- 8) Die Bedeutung der praktischen Unterrichtsanteile wird betont, ohne hierfür eine Stundenzahl vorzuschreiben.
- 9) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und an den Zwischenprüfungen ist durch eine Bescheinigung der Schulleitung nachzuweisen.
- 10) Eine Manuelle Therapie Zertifikatsausbildung kann mit bis zu 100 UE angerechnet werden. Hierbei können Kurse oder Module anerkannt werden, deren Inhalte vorwiegend anatomische, biomechanische und myofasziale Grundlagen (Querdehnungen, Triggerpunktbehandlung, Muscle-Energy-Techniken) beinhalten.

§ 2 **Prüfung**

- 1) Die Prüfung für die Ausbildung in Osteopathie umfasst jeweils einen schriftlichen, einen praktisch-mündlichen Teil (Technikprüfung), einen Teil in Differenzialdiagnostik und einen klinischen Teil gemäß §§ 12, 13, 14 und 15.
- 2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Osteopathieschule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Der bvo kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- 1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus den folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) Einem Osteopathen mit abgeschlossener Ausbildung in Osteopathie, der vom bvo mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe als Vorsitzender des Prüfungsausschusses beauftragt ist.
 - b) zwei Fachprüfern,
 - mindestens einem an der Schule unterrichtenden Dozenten in Osteopathie,
 - einem weiteren Osteopathen mit abgeschlossener Ausbildung in Osteopathie (dieser kann auch von einer anderen Schule kommen).
 - c) Einem Arzt mit deutscher oder vergleichbarer Approbation.
- 2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen Stellvertreter. Der bvo bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter.
- 3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, bei allen Prüfungsteilen gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 anwesend zu sein. Zudem sind dem bvo-Prüfer die Prüfungsprotokolle der Prüfungsteile gemäß §§ 12, 13 und 14 aller Prüflinge vorzulegen.
- 4) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- 5) Der bvo kann auf begründeten Antrag der Schule die Anwesenheit von Zuhörern bei allen Prüfungsvorgängen gestatten.
- 6) Der bvo kann im Einverständnis mit der Schule Zuhörer zu allen Prüfungsvorgängen entsenden. Zuhörer sind Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des bvo oder Personen, die sich selbst darauf vorbereiten, Mitglied des Prüfungsausschusses zu werden.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als 3 Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, soll der Termin für die Teilprüfung gemäß § 12 und § 13 nicht früher als 12 Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- 2) Ausnahmen kann der bvo in begründeten Fällen nach schriftlicher Beantragung zulassen.
- 3) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise bei der Schulleitung vorliegen:
 - a) Kopie der Berufsurkunde,
 - b) Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
 - c) Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Zwischenprüfungen.
- 4) Die Zulassung zur klinischen Prüfung am Patienten/Probanden (§ 15) erfolgt nur, wenn der Prüfling die Prüfungsteile nach §§ 12, 13 und 14 erfolgreich bestanden hat.
- 5) Die Zulassung, sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Niederschrift

Über die Prüfungen gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Name des Prüflings, Gegenstand, Ablauf, Ergebnisse der Prüfung, Datum, Unterschrift des/der Prüfer und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 6 Benotung

Die Prüfungen gemäß §§ 12, 13 und 14 werden wie folgt benotet:

- Note 1 = „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht oder wenn 90 – 100 % richtig sind,
- Note 2 = „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht oder wenn 80 – 89 % richtig sind,
- Note 3 = „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht oder wenn 70 – 79 % richtig sind,
- Note 4 = „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht oder wenn 60 – 69 % richtig sind,
- Note 5 = „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können oder wenn 40 – 59 % richtig sind,
- Note 6 = „ungenügend“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können oder wenn 0 – 39 % richtig sind.

Wenn eine Beurteilung zwischen zwei Noten liegt, wird bis -,50 abgerundet und von -,51 aufgerundet, z.B. 2,50 = Note 2 und 2,51 = Note 3.

§ 7 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 bestanden ist.
- 2) Über die bestandene Prüfung wird von der Schulleitung ein Zeugnis mit den drei Noten erteilt.
- 3) Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ort eine mündliche Mitteilung, sowie eine schriftliche Mitteilung von der Schulleitung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- 4) Der Prüfling kann die schriftliche Prüfung, alle drei Teile (parietal, viszeral und kranial) der praktisch-mündlichen Prüfung – Technikprüfung, die Prüfung in Differenzialdiagnostik und die klinische Prüfung am Patienten/Probanden bei Nichtbestehen zweimal wiederholen.
- 5) Hat der Prüfling einen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so darf er frühestens in 3 Monaten zur Prüfung zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern bestimmt wird. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung an die Schulleitung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann der bvo in begründeten Fällen zulassen.

- 6) Protokolle der Nachprüfungen sind dem bvo vorzulegen.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

- 1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Schulleitung den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- 2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Versäumnisfolgen

- 1) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- 2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Prüfungsarbeiten, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind 10 Jahre aufzubewahren.

ABSCHNITT 2

Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in Osteopathie

§ 12

Schriftliche Prüfung

- 1) Der schriftliche Teil der Prüfung kann sich auf folgende Fächergruppen oder Teile davon erstrecken:
 - a) Konzepte, Prinzipien, Philosophie und Geschichte der Osteopathie, Osteopathie in Anamnese und Befundung, Diagnostik und Therapie im parietalen, viszeralen und kranialen Bereich.
 - b) Anatomie, Physiologie / Pathophysiologie, Embryologie, Biomechanik, Innere Medizin, Infektionskunde, meldepflichtige Erkrankungen, Seuchengesetz, Orthopädie / Traumatologie, Neurologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Urologie, Psychologie / Psychiatrie, Ernährungslehre, klinische Chemie (Blut/Harn), Grundkenntnisse der Pharmakologie im Rahmen der Osteopathie, Grundkenntnisse der bildgebenden Verfahren, Differenzialdiagnostik grundlegender Krankheitsbilder aller medizinischen Fachrichtungen, Notfallmaßnahmen, Berufsethik, medizinische Methodologie, Rechts- und Berufskunde
- 2) Die schriftliche Prüfung soll aus multiple-choice und/oder offenen Fragen bestehen.
- 3) Die schriftliche Prüfung dauert 240 Minuten. Sie kann auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.
- 4) Ausnahmen kann der bvo in begründeten Fällen nach schriftlicher Beantragung zulassen.
- 5) Die Verwendung von Hilfsmitteln durch den Prüfling ist nicht zulässig.
- 6) Die Fragen für die schriftliche Prüfung können von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt werden.
- 7) Jede schriftliche Prüfung ist von zwei Fachprüfern zu benoten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Dazu müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden.

§ 13

Praktisch-mündliche Prüfung (Technikprüfung)

- 1) Die praktisch-mündliche Prüfung erfolgt an einem Probanden oder Mitschüler und erstreckt sich auf folgende Prüfungsteile:
 - parietale Osteopathie in Befundung, Diagnostik und Therapie
 - viszerale Osteopathie in Befundung, Diagnostik und Therapie
 - kraniale Osteopathie in Befundung, Diagnostik und Therapie.
- 2) Jeder Prüfungsteil wird von einem Osteopathen (Dozent) und einem weiteren Osteopathen oder Arzt (osteopathisch vorgebildet) abgenommen und benotet.
- 3) Die Prüfung soll für den Prüfling für jeden Prüfungsteil ungefähr 20 Minuten dauern; insgesamt also 60 Min.
- 4) Ausnahmen kann der bvo in begründeten Fällen nach schriftlicher Beantragung zulassen.
- 5) Die drei Prüfungsteile der praktisch-mündlichen Prüfung sind bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- 6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern bei der praktisch-mündlichen Prüfung gestatten.

§ 14

Prüfung in Differenzialdiagnostik

- 1) Die Prüfung erstreckt sich auf den Bereich der medizinischen Differenzialdiagnostik inklusive medizinischer und neurologischer Untersuchungstechniken und der Notfallmedizin und Notfallversorgung.
- 2) Das Fach wird von einem Arzt mit deutscher oder vergleichbarer Approbation in deutscher Sprache abgenommen und benotet. Als Beisitzer muss ein Arzt oder ein Osteopath zusätzlich als Vertreter der Schule anwesend sein.
- 3) Die mündliche Prüfung soll für den Prüfling ungefähr 30 Minuten dauern.
- 4) Die Prüfung in Differenzialdiagnostik ist bestanden, wenn das Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- 5) Das Bestehen der Prüfung in Differenzialdiagnostik ist Voraussetzung für die Zulassung zur klinischen Prüfung am Patienten/Probanden.
- 6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern bei der Prüfung in Differenzialdiagnostik gestatten.
- 7) Ist ein Arzt mit deutscher oder vergleichbarer Approbation unter den Prüflingen, so muss dieser die Prüfung in Differenzialdiagnostik nicht ablegen.
- 8) Ein Prüfling, der zugleich Arzt ist, darf seine eigene Prüfungsklasse in Differenzialdiagnostik und in der klinischen Prüfung am Patienten nicht selbst prüfen.

§ 15

Klinische Prüfung am Patienten/Probanden

- 1) Die Zulassung zur klinischen Prüfung am Patienten/Probanden erfolgt nur, wenn der Prüfling die Prüfungsteile nach § 12, § 13 und § 14 erfolgreich bestanden hat.
- 2) Der Prüfling hat an einem Patienten oder Probanden eine Anamnese, Befunderhebung inklusive medizinisch-neurologischer Untersuchungstechniken und eine Behandlung durchzuführen. Es soll sich um einen neuen und unbekannten Fall mit einem Beschwerdebild handeln. (Patienten/Probanden dürfen im gleichen Jahr nicht mehrmals eingesetzt werden.) Er hat den Fall kurz zu dokumentieren, den Patienten einzuschätzen, den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt und die gewählten Behandlungstechniken dem Prüfungsausschuss zu erläutern und zu begründen.
- 3) Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten/Probanden umsetzen kann.
- 4) Die Verwendung von Hilfsmitteln durch den Prüfling ist nicht zulässig. Ausnahmen sind Anamnesebogen und übliche Untersuchungsinstrumente (Stethoskop, Blutdruckmessgerät, Stimmgabel, Reflexhammer etc.).
- 5) Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten/Probanden erfolgt durch einen Fachprüfer oder die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Patienten/Probanden.
- 6) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß § 3 zusammen aus:
 - a) einem Osteopathen mit abgeschlossener Ausbildung in Osteopathie, der von dem bvo mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe als Vorsitzender des Prüfungsausschusses beauftragt ist,
 - b) zwei Fachprüfern,
 - mindestens einem an der Schule unterrichtenden Dozenten in Osteopathie,
 - einem weiteren Dozenten in Osteopathie, der auch von einer anderen Schule kommen kann,
 - c) einem Arzt mit deutscher oder vergleichbarer Approbation.
- 7) Die klinische Prüfung soll für den Prüfling ungefähr 60 Minuten dauern.

- 8) Über „Bestehen“ und „Nichtbestehen“ der klinischen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Prüfungsausschussmitgliedern. In begründeten Fällen hat der Arzt ein Vetorecht. Dieser Prüfungsteil wird von der Prüfungskommission nicht benotet. Jedoch können die beiden osteopathischen Prüfer der Schule eine schulinterne Note vergeben („fakultativ“).
- 9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern bei der klinischen Prüfung gestatten.

ABSCHNITT 3

Schriftliche Abschlussarbeit

§ 16 Abschlussarbeit

- 1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist **Bestandteil der Ausbildung**.
- 2) Vor Erstellen einer Arbeit muss ein Methodologiekurs absolviert worden sein. Prüflinge, die bereits eine wissenschaftliche Arbeit erstellt haben (z.B. Bachelor, Master, Promotion, Universitätsdiplom) sind von der Teilnahme an einem Methodologiekurs befreit.
- 3) Der Umfang der Arbeit beträgt ungefähr 5.000 bis maximal 10.000 Wörter, wobei die Schulleitung eine Einzelfallentscheidung behält.
- 4) Die Arbeit soll einen Bezug zur Osteopathie haben.
- 5) Es sind folgende Formen der Abschlussarbeit möglich: **Fallstudie** („single case study“, „case report“, Kasuistik, Fallbeispiele), systematische Literaturarbeit, diagnostische Studie, klinische Pilotstudie, Erarbeitung von Grundlagen, Literaturarbeit mit historischem Hintergrund etc.
- 6) Der Arbeitsentwurf wird durch den Schüler bei der Schulleitung eingereicht.
- 7) Die Arbeit wird schulintern durchgeführt, die Schule unterstützt den Schüler bei seiner Arbeit.
- 8) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Schulleitung.
- 9) Die Abschlussarbeit wird bewertet nach „bestanden“ und „nicht bestanden“.
- 10) Die Vorstellung der Arbeit kann bei einem Schulsymposium erfolgen, ist aber keine Pflicht, und liegt im Ermessen der Schulleitung.
- 11) Der bvo erhält die Möglichkeit, die Abschlussarbeiten einzusehen. Die Schule muss ein Exemplar der Arbeit über einen Zeitraum von 10 Jahren archivieren.
- 12) Die Abschlussarbeit sollte circa ein Jahr vor Ende der Ausbildung begonnen werden.
- 13) Die Abschlussarbeit muss vor Beginn der Abschlussprüfung von der Schule genehmigt worden sein.
- 14) Abstracts sind dem bvo in digitaler Form mit einer Bestätigung der Schulleitung einzureichen.

ABSCHNITT 4

Bestätigung und Zertifikat des bvo

§ 17

Bestätigung

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach §§ 12, 13, 14 und 15 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden und die Abschlussarbeit von der Schule genehmigt worden ist.
- 2) Über die bestandene Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bestätigung erteilt.

§ 18

Zertifikat

- 1) Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung (Abschlussprüfung, Abschlussarbeit) und sofern sich keine begründeten Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung ergeben, wird vom bvo ein Zertifikat ausgestellt.
- 2) Die Zertifikatsbezeichnung lautet:
*„ZERTIFIKAT IN OSTEOPATHIE - CERTIFICATE IN OSTEOPATHY
Vorname, Name, geb. in...
hat die Endprüfung in Osteopathie mit 1350 Kontaktstunden zu 45 Minuten nach EN 16686
(European Standard for Osteopathic Healthcare Provision) vor dem Prüfungsgremium mit
Erfolg bestanden.
has successfully passed the final examination in Osteopathy before the audit committee in
accordance with EN 16686 (European Standard for Osteopathic Healthcare Provision).
Zur Ausübung der Osteopathie ist die aktuelle Gesetzeslage zu beachten.“*
- 3) Ergeben sich im Nachhinein begründete Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung, kann das Zertifikat für kraftlos erklärt werden.
In diesem Fall ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, das Zertifikat an den bvo zurückzugeben. Bei erfolgloser Aufforderung und fruchtloser Fristsetzung unterwirft sich der Zertifikatsbesitzer einer sofort fälligen Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von Euro 10.000.-

ABSCHNITT 5

Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft. Sie ist so lange gültig, bis sie durch eine neue, veränderte Verordnung des bvo ersetzt wird.

Bad Alexandersbad, 01. Januar 2017, ergänzt und aktualisiert am 18. August 2023 (Dr. Bernhard Hartwig & Claus Habel)

Bundesverband Osteopathie e. V. – bvo